



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Ausstattung der Landespolizei in Sachsen-Anhalt zum Selbstschutz gegen Infektionen wie dem SARS-CoV-2-Erreger

Kleine Anfrage - KA 7/4379

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie ist die aktuelle Ausstattung der Landespolizei in Sachsen-Anhalt mit einer persönlichen Infektionsschutzausrüstung wie zum Beispiel FFP2/3-Masken, Desinfektionsmittel, Einweg-Handschuhe etc. und wie schätzt die Landesregierung diese in Bezug auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit ein?**

Aktuell sind alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bzw. Dienststellen mit der erforderlichen Schutzausrüstung, wie z. B. Desinfektionsmittel, Handschuhen, Atemschutzmasken und Schutzanzügen ausgerüstet.

Die Schutzausrüstung wird in geeigneter Art und Weise in den Polizeibehörden und der Fachhochschule der Polizei an die Einsatzbeamtinnen und -beamten ausgegeben und wird zum jetzigen Zeitpunkt als ausreichend beurteilt. Die Beschaffung der Schutzausrüstung für die Landespolizei erfolgt bedarfsgerecht zentral von der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt.

- 1.1 Was gehört im Detail zu dieser Grundausrüstung und in welcher Stückzahl sowie innerhalb welcher Intervalle erhält diese jede/r Polizeibeamter/in?**

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 15.03.2021)

Die Grundausrüstung besteht aus FFP2-Masken, OP-Masken, wiederverwendbaren Community-Masken, Einmalhandschuhen und Desinfektionsmittel. Schutzanzüge werden im Einsatzfall ausgegeben. Die Artikel werden regelmäßig nach Verbrauch und Bedarf aus der Landesreserve der Polizei bereitgestellt.

1.2 Werden den Polizeibeamt*innen Schnelltests zur Verfügung gestellt? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Größenordnung?

Die Probenentnahme für einen Antigen-Schnelltest bei Bediensteten der Landespolizei erfolgt bei Bedarf und Anlass durch geschulte Rettungssanitäter in den Polizeibehörden und der Fachhochschule Polizei.

Wöchentlich getestet werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lage- und Führungszentren (LFZ) und die Trainer für Aus- und Fortbildung. Auch nach Einsätzen der Einsatzhundertschaften in Bund-Länder-Einsätzen werden die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Verdachtsfall einer Ansteckung getestet.

Es stehen ausreichend Antigen-Schnelltests zur Verfügung.

1.3 Existieren in den Polizeidienststellen Temperaturmessstationen?

Nein.

1.4 Welche zusätzlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen wurden ferner aufgrund der aktuellen Situation zum Eigenschutz der Polizist*innen ergriffen beziehungsweise sollen in absehbarer Zeit noch umgesetzt werden?

Die Polizeibehörden und die Fachhochschule Polizei haben Hygienekonzepte erstellt, deren Einhaltung regelmäßig überprüft und die ggf. der Lage angepasst werden.

Besprechungen und Dienstberatungen wurden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und werden hauptsächlich als Videokonferenzen durchgeführt.

Flächendesinfektionsmittel für die Desinfizierung von Führungs- und Einsatzmitteln und für Einsatzfahrzeuge wurde zur Verfügung gestellt. Auch wurden entsprechende Handlungshinweise bekanntgegeben.

Spuckschutzwände wurden in Räumlichkeiten installiert, in denen die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können, beispielsweise in Vernehmungszimmern oder Büros mit Doppelbelegung.

Die Gewährung von Homeoffice, wenn es dienstlich möglich ist, wurde flächendeckend ermöglicht.

Die Reinigung von Dienstgebäuden wurde intensiviert. Darüber hinaus wurden vom BLSA in den LFZ, die nicht über ausreichende Belüftungssysteme verfügen, Ionisationsgeräte installiert bzw. Klimageräte mit entsprechenden medizinischen Filtern nachgerüstet.

- 2. Im Fall einer aktuell festgestellten, unzureichenden Schutzausrüstung der Polizist*innen gegen Infektionen, wie, mit welchen Maßnahmen und wann beabsichtigt die Landesregierung dem entgegenzuwirken?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

- 3. Wird in der Landespolizei aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation den Polizeibeamt*innen ein Arbeiten in festen Dienstgruppen und in einem festen Schichtsystem ermöglicht, um einer etwaigen Ansteckungsgefahr entgegenzuwirken und diese zu reduzieren?**

Die medizinisch, polizeitaktisch und ausstattungstechnisch notwendigen Rahmenregularien wurden vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt. Die gezielte Umsetzung erfolgt dezentral und eigenverantwortlich durch die Behörden und die Fachhochschule Polizei (BuF). Hygienekonzepte werden durch die BuF lageangepasst ständig geprüft und weiterentwickelt.

Die Arbeitszeitregelungen werden lageangepasst aktualisiert. Möglichkeiten hierfür sind:

- die Umstellung in den Zweiteilungsdienst bei Vorliegen zwingender dienstlicher Gründe
- die Erweiterung des Arbeitszeitrahmens für Bedienstete im Regeldienst
- die Erweiterung arbeitszeitrechtlicher Regelungen (z. B. Homeoffice und Reservebildung)
- versetzter Dienst in Früh- und Spätschicht bzw. Kohortenbildung.

- 4. Wie und in welchen Bereichen wird gegenwärtig bei der Landespolizei Sachsen-Anhalt das Arbeiten im Homeoffice ermöglicht und wenn ja, in welcher Größenordnung auch genutzt?**

- 4.1 Stehen den Beschäftigten die dafür notwendige Ausrüstung sowie der Zugriff auf die IT-Infrastruktur der Polizei unter Wahrung datenschutzrechtlicher Aspekte zur Verfügung?**

Die Fragen 4 und 4.1 werden zusammenhängend beantwortet.

Im Frühjahr 2020 wurden in der Landespolizei speziell für den Zweck des Homeoffice 100 Laptops sowie 300 Bootsticks, die den Zugriff auf den dienstlichen PC von zu Hause aus ermöglichen, beschafft. Der Bedarf zum weiteren Ausbau wird kontinuierlich erhoben; die Möglichkeiten werden weiter optimiert. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuell veröffentlichte Priorisierungsliste der Ständigen Impfkommission als auch die Priorisierungsreihenfolge aus der Impfverordnung des Bundesgesundheitsministers hinsichtlich der vorgesehenen Corona-Schutzimpfung für Polizist*innen?

5.1 Bedarf es diesbezüglich einer Veränderung in der Impfpriorisierung und wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Fragen 5 und 5.1 werden zusammenhängend beantwortet.

Stufenplan der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Priorisierung der Covid-19-Impfung

Im Stufenplan der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Priorisierung der Covid-19-Impfung sind die Beschäftigten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Beschäftigte der Bereiche Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz) der Stufe 5 (gering erhöhte Priorität) zugeordnet.

Bei der Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder vom 9. bis 11. Dezember 2020 in Weimar wurde diese Zuordnung thematisiert und als zu niedrig bewertet.

Vor diesem Hintergrund wurde mit Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21. Dezember 2021 an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration darum gebeten, sich dafür einzusetzen, dass das Personal in den Bereichen Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz hinsichtlich der durch die STIKO vorgegebenen Impfreihenfolge eine (höhere) Priorisierung erhält, die der Bedeutung und Art der jeweiligen Aufgaben entspricht.

Priorisierung nach der Corona-Impfverordnung

In den §§ 2 bis 4 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronImpfV) vom 8. Februar 2021 (BAnz AT 08.02.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Februar 2021 (BAnz AT 24.02.2021 V1), sind Personengruppen für Schutzimpfungen mit höchster Priorität (§ 2), Schutzimpfungen mit hoher Priorität (§ 3) und Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität (§ 4) bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung sind Polizei- und Ordnungskräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, sowie Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, Personen mit hoher Priorität hinsichtlich des Anspruchs auf eine Schutzimpfung.

Des Weiteren haben Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 CoronImpfV Anspruch auf Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität.

Anders als bei der durch die STIKO in ihrem Stufenplan vorgegebenen Priorisierung hat die besondere gesundheitliche Gefährdung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in der durch die Coronavirus-Impfverordnung des Bundes geregelten Priorisierung entsprechende Berücksichtigung gefunden. Daher bedarf es aus hiesiger Sicht keiner Veränderung der durch die CoronaimpfV vorgegebenen Impfpriorisierung.

5.2 Beabsichtigt die Landesregierung diesbezüglich gegenüber der Bundesregierung aktiv zu werden?

Nein, auf die Antwort auf die Fragen 5 und 5.1 wird verwiesen.

6. Wie beurteilt die Landesregierung das Agieren des Landkreises Stendal, aufgrund dessen 330 impfbereite Beamt*innen aus dem Polizeivollzug sowie der Polizeiverwaltung der Polizeiinspektion Stendal die Covid-19-Schutzimpfung erhielten, obwohl für diese erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Impfung vorgesehen war?

6.1 Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zu diesem Vorgang?

Die Fragen 6 und 6.1 werden zusammenhängend beantwortet.

Am 14. und 15. Januar 2021 wurden 330 Bedienstete der Polizeiinspektion Stendal durch den Landkreis Stendal geimpft; die Impfungen fanden in den Räumlichkeiten der Polizeiinspektion Stendal statt. Die Zweitimpfungen wurden vom 23. bis 25. Februar 2021 durchgeführt. Zehn weitere Bedienstete der Polizeiinspektion Stendal (Polizeirevier Jerichower Land) wurden am 15. Januar (Erstimpfung) und 5. Februar 2021 (Zweitimpfung) durch den Landkreis Jerichower Land geimpft. Den Impfungen lagen jeweils entsprechende Anfragen bzw. Angebote der Landkreise Stendal und Jerichower Land zugrunde.

Nach erstem Verständnis wurde das Impfangebot des Landkreises Stendal an die Polizei damit begründet, dass der Impfstoff nicht wie geplant in den Altenheimen verimpft werden konnte, da etliche Altenheime bzw. deren Bewohner zu diesem Zeitpunkt unter Quarantäne standen. Dies wird vor dem Hintergrund verständlich, dass der Landkreis Stendal dem Polizeirevier Stendal mitgeteilt hat, dass es z. T. massiv steigende Zahlen im Bereich von Gemeinschaftseinrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen gebe und das Impfzentrum in Stendal erst zum 18. Januar 2021 seinen Betrieb aufnehmen sollte.

Im Nachgang zu den am 14. und 15. Januar 2021 durchgeführten Impfungen von Bediensteten der Polizeiinspektion Stendal wurde im Ministerium für Inneres und Sport bekannt, dass - in Abänderung des ersten Verständnisses über den Grund des an die Polizei gerichteten Impfangebotes - der 1. Beigeordnete des Landkreises Stendal die Impfkation der Polizeibediensteten als „Testlauf“ für mögliche dezentrale Impfungen in kleineren Impfzentren des Landkreises verstanden und durchgeführt hat.

6.2 Sind der Landesregierung in diesem Zusammenhang Kritik und Beschwerden hinsichtlich der Terminvergabe sowie der Bevorzugung von Personen/Personengruppen bekannt?

Dem Ministerium für Inneres und Sport sind zwei anonyme Beschwerdeschreiben bekannt. Zum einen handelt es sich um ein - angeblich von Polizeibediensteten der Polizeiinspektion Stendal, Polizeirevier Stendal - verfasstes anonymes Beschwerdeschreiben vom 8. Februar 2021, welches gemäß eines dort aufgeführten Verteilers dem Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, dem Bundesgesundheitsminister, der Gesundheitsministerin des Landes Sachsen-Anhalt, dem Innenminister des Landes Sachsen-Anhalt, drei Mitgliedern des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie den Redaktionen der Altmarkzeitung Stendal, der Volksstimme Stendal, der Volksstimme Magdeburg und des Mitteldeutschen Rundfunks Sachsen-Anhalt übersandt worden ist.

Ein zweites, undatiertes Beschwerdeschreiben wurde an den Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und an die Abteilungsleiterin 2 im Ministerium für Inneres und Sport adressiert.

6.3 Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass - zumindest nach einer Erklärung der Pressesprecherin des Landkreises Stendal - für den Monat Februar die Impfungen der Bediensteten der Polizei aus einem sogenannten „Impfpool“ erfolgen sollen?

Für die Corona-Schutzimpfungen der Bediensteten der Polizeiinspektion Stendal wurde Impfstoff verwendet, der vom Land an die Landkreise, so auch an den Landkreis Stendal, verteilt worden ist. Das Ministerium für Inneres und Sport bzw. die Landespolizei Sachsen-Anhalt verfügt bis heute über keinen eigenen Impfstoff.

Die Rückgabe der für die Impfung der Bediensteten der Polizeiinspektion Stendal verwendeten Impfdosen des Landkreises Stendal aus dem für die Landespolizei vorgesehenen Lieferungen an den Landkreis wurde bereits in einem am 7. Januar 2021 geführten Telefonat zwischen der zuständigen Referentin des Innenministeriums und dem Abwesenheitsvertreter des Direktors der Polizeiinspektion Stendal abgestimmt bzw. vereinbart. Auf dieser Grundlage wurde mit Schreiben des Direktors der Polizeiinspektion Stendal vom 8. Februar 2021 an den Landkreis Stendal nochmals schriftlich bestätigt, dass die vom Landkreis Stendal für die Mitarbeiter/-innen der Polizeiinspektion Stendal zur Verfügung gestellten Impfdosen nach Auslieferung des Impfstoffes an die Landespolizei entsprechend der Zuweisung für die Polizeiinspektion Stendal zurückgegeben werden.

Auf diese Verabredung bezieht sich die Formulierung in der Pressemitteilung des Landkreises Stendal vom 14. Januar 2021, wonach der verwendete Impfstoff dem Impfstoff-Pool der Polizei angerechnet wird.

7. Wird eine SARS-CoV-2-Infektion bei Beamt*innen während der Dienstzeit in Ausübung des Dienstes als Dienstunfall anerkannt? Sieht die Landesregierung eine Änderung des Dienstunfallrechts als erforderlich an?

Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Coronavirus-Erkrankung COVID-19 auslösen. Eine Anerkennung der Erkrankung infolge der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als Dienstunfall ist nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBeamtVG LSA) grundsätzlich möglich. Zu beachten ist allerdings, dass die bloße Infektion oder der labormedizinische Nachweis einer Infektion („Positivtest“) ohne weitere krankheitsspezifische Symptome (sog. stumme Infektion) keinen Körperschaden im Rechtssinne und deshalb auch keinen Dienstunfall darstellt.

Im Falle einer medizinisch nachgewiesenen Erkrankung an COVID-19 muss im Rahmen des dienstunfallrechtlichen Anerkennungsverfahrens der jeweilige Infektionszeitpunkt bestimmbar sein und die Ursachenzusammenhänge zwischen Infektionsereignis, dienstlicher Tätigkeit sowie der Erkrankung (Kausalität) müssen nachgewiesen werden. Ein Zeitraum von mehreren Tagen, während dessen sich die/der betroffene Beamtin/Beamte zu einem unbestimmten Zeitpunkt angesteckt haben kann, ist daher für die zeitliche Bestimmbarkeit eines Unfalereignisses im Dienstunfallrecht in der Regel nicht ausreichend. Über die Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Dienstunfall ist daher im Einzelfall zu entscheiden.

Eine Änderung des § 38 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG LSA ist derzeit nicht vorgesehen.